LOHN ROCKT

NOCH EIN JOB?

Mehrfachbeschäftigung richtig abrechnen · Arbeitgeber-Check 2026/27

01 Zuerst klären: Wer ist Arbeitgeber?

Zwei Aufgaben für denselben rechtlichen Arbeitgeber bilden grundsätzlich eine Beschäftigung. Beispiel: Wer unter der Woche im Hotel am Empfang arbeitet und für dasselbe Unternehmen am Wochenende Frühstück serviert, erhält eine gemeinsame Abrechnung. Zwei Verträge oder Betriebsnummern ändern daran allein nichts.

02 Kein Hauptjob, mehrere kleine Jobs

Bei verschiedenen Arbeitgebern die regelmäßigen Monatsverdienste aus allen Minijobs mit Verdienstgrenze addieren. Bis einschließlich 603 € (2026) bzw. 633 € (2027) können alle Minijobs bleiben. Bei höherem Gesamtverdienst sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig. Vorhersehbare Sonderzahlungen in die Prognose aufnehmen.

03 Versicherungspflichtiger Hauptjob und ein Minijob

Bei einem anderen Arbeitgeber kann daneben ein Minijob mit Verdienstgrenze bestehen. Er wird bei der Minijob-Zentrale gemeldet. Im Minijob gilt grundsätzlich Rentenversicherungspflicht mit der Möglichkeit einer Befreiung.

04 Hauptjob und zwei Minijobs

Der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob bleibt grundsätzlich begünstigt. Jeder weitere wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und an die Krankenkasse gemeldet. Die Arbeitslosenversicherung bleibt ausgenommen. Das gilt auch bei zwei kleinen Beträgen unter der gemeinsamen Minijobgrenze.

05 Kurzfristige Aushilfe gesondert prüfen

Für eine echte kurzfristige Beschäftigung gelten eigene Regeln. Vorbeschäftigungen, Befristung und gegebenenfalls Berufsmäßigkeit prüfen. Die regelmäßigen Verdienste aus Minijob und kurzfristiger Beschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern werden hierfür nicht zusammengerechnet.

WAS ZÄHLT IM LOHN?

Bundesweite Monatswerte und zwei Fälle für die Abrechnung

Wert je Monat	2026	2027
Minijob mit Verdienstgrenze	603 €	633 €
Übergangsbereich ab (bis 2.000 €)	603,01 €	633,01 €
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 €	6.375 €
BBG allgemeine Renten-/Arbeitslosenversicherung	8.450 €	8.850 €

01 Zwei Jobs, zusammen 620 €

300 € im Laden plus 320 € im Café, kein Hauptjob und keine Sonderzahlungen: 2026 liegt die Summe über 603 €. Grundsätzlich sind beide Jobs versicherungspflichtig, der Übergangsbereich ist zu prüfen. Ab Januar 2027 liegt dieselbe Summe unter 633 €. Einstufung und Meldungen zum Jahreswechsel neu prüfen.

02 Zwei versicherungspflichtige Jobs über der BBG

2026 verdient eine gesetzlich pflichtversicherte Person 4.000 € und 3.000 € im selben vollen Monat. Für KV/PV entfallen von 5.812,50 € anteilig 3.321,43 € auf Betrieb A und 2.491,07 € auf B. Für RV/AV bleiben beide Entgelte voll beitragspflichtig. Überschreitet ein einzelnes Entgelt die jeweilige BBG, wird es vor der Verhältnisrechnung auf diese Grenze gekürzt.

03 Lohnsteuer je Dienstverhältnis abrechnen

Bei individueller Besteuerung ruft jeder Arbeitgeber seine ELStAM ab. Ein Dienstverhältnis ist das erste, weitere laufen grundsätzlich mit Steuerklasse VI. Für pauschal versteuerte Minijobs entfällt dieser Abruf. Bei parallelem individuell versteuertem Arbeitslohn ist regelmäßig eine Einkommensteuererklärung erforderlich. Der Arbeitgeber führt die Löhne dafür nicht zusammen.

04 Unfallversicherung getrennt betrachten

Den gesetzlichen Unfallversicherungsbeitrag für regulär Beschäftigte trägt grundsätzlich der Arbeitgeber. Die BBG aus der Tabelle gilt hierfür nicht.

LOHN ROCKT

VOR DER NÄCHSTEN SCHICHT

Arbeitszeit, Urlaub und die Angaben für die Personalakte

01 Arbeitszeiten zusammen betrachten

Die Arbeitsstunden bei allen Arbeitgebern zählen zusammen. Für Erwachsene gilt im Regelfall: acht Stunden werktäglich, bis zu zehn bei Ausgleich auf durchschnittlich acht innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen. Zwischen Arbeitsende und dem nächsten Einsatz grundsätzlich elf Stunden Ruhezeit einplanen.

02 Die Spätschicht wirkt bis in den nächsten Morgen

Endet der Nebenjob um 22 Uhr, ist der nächste reguläre Arbeitsbeginn bei elf Stunden Ruhezeit um 9 Uhr. Bei Sonn- und Feiertagsarbeit Zulässigkeit und Ersatzruhetag prüfen: für Sonntagsarbeit innerhalb von zwei Wochen, für Arbeit an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag innerhalb von acht Wochen.

03 Nebentätigkeit, Wettbewerb und Urlaub

Ein Nebenjob ist grundsätzlich zulässig. Anzeige- oder Zustimmungsklauseln, Arbeitszeit und berechtigte betriebliche Interessen prüfen, etwa direkte Konkurrenz. Bei Terminkollisionen zuerst den Dienstplan klären. Im Urlaub ist Erwerbsarbeit unzulässig, wenn sie dem Erholungszweck widerspricht.

04 Angestellt und daneben selbstständig

Eine echte selbstständige Tätigkeit ist kein zweites Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI. Umfang, wirtschaftliche Bedeutung und ggf. eigene Beschäftigte können aber den Krankenversicherungsstatus verändern. Bei Zweifeln die Krankenkasse zur Hauptberuflichkeit entscheiden lassen. Die übrigen Versicherungszweige separat prüfen.

BEI EINTRITT UND BEI ÄNDERUNGEN

- [ ] Arbeitgeber, Art, Beginn und ggf. Ende aller parallelen Jobs erfasst?
- [ ] Regelmäßiges Entgelt einschließlich vorhersehbarer Einmalzahlungen bekannt?
- [ ] Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Reihenfolge der Jobs geklärt?
- [ ] Erklärung zu weiteren Jobs und Änderungsmitteilung dokumentiert?
- [ ] Einstufung, Einzugsstelle und Datum der nächsten Prüfung festgehalten?